

Schulordnung der Gesamtschule Bergheim

Inhalt

Vorwort	3
Miteinander leben und lernen.....	4
1. Unterricht	4
1.1 Regeln im Unterrichtsraum	4
1.2 Handys und andere elektronische Geräte	5
2. Verfahren bei Krankheit und Beurlaubung	6
2.1 Krankmeldung in der Sekundarstufe I	6
2.2 Krankmeldung in der Sekundarstufe II	6
2.3 Beurlaubungen	6
3. Verhalten in den 5-Minuten-Pausen.....	7
4. Freizeit- und Aufenthaltsbereiche	7
5. Verhalten auf dem Schulgelände.....	8
5.1 Verhalten auf dem Schulhof und im Schulgebäude	8
5.2 Verhalten im Verwaltungstrakt	8
6. Mensa	9
7. Schulweg	9
8. Kleidung	10
9. Konfliktregelung	10
10. Eigentum	11
11. Schlussbemerkung.....	11

Vorwort

Die hier vorgelegte Schulordnung ist das Ergebnis einer von Lehrern, Eltern und Schülern gemeinschaftlich durchgeführten Überarbeitung der bisher bestehenden Schulordnung.

Die wesentlichen Teile wurden übernommen und in einigen Punkten aktualisiert, wobei insbesondere eine sich ändernde Lebenswirklichkeit berücksichtigt wurde. Eine markante Änderung, die auch nach außen sichtbar ist, ist die Auflockerung des „Kappenverbots“. Wir sehen es weiterhin so, dass das Tragen einer Kopfbedeckung im Unterricht nicht angemessen ist – eine Ausnahme bildet hier selbstverständlich das Tragen einer Kopfbedeckung aus religiösen Gründen. Der Lebenswirklichkeit unserer Schülerinnen und Schüler entsprechend, die in ihrer Freizeit und auf dem Schulweg eben sehr gerne Kappen tragen, ist es nun erlaubt, außerhalb des Unterrichts solche Kappen zu tragen.

Das gemeinsame Leben einer großen Schulgemeinde muss vom gegenseitigen Respekt getragen sein. Viele Regeln dieser Schulordnung erklären sich durch dieses Prinzip von selbst. Einige Regeln sind aber auch notwendig, um in bestimmten Punkten für alle Beteiligte Klarheit zu erreichen. Zur Gänze lässt sich das nicht erreichen, da der stete Wandel ansonsten die Schulordnung zu schnell veralten lassen würde. Dies ist zum Beispiel im Abschnitt über die Kleidung zu beobachten.

Die hier vorliegende Schulordnung wurde am 27. Juni 2017 einstimmig von der Schulkonferenz der Gesamtschule Bergheim verabschiedet.

Miteinander leben und lernen

Unsere Ganztagschule ist ein Haus des Lernens und Lebens. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, an unserer Schule eine qualifizierte Ausbildung zu erhalten, um einen möglichst guten Abschluss zu erwerben. Das Zusammensein von über 1100 Menschen, die in dieser Schule arbeiten und lernen, erfordert Rücksichtnahme und Verständnis von jedem einzelnen dieser Menschen.

Diese Schulordnung benennt die wichtigsten Regeln – einen Ordnungsrahmen, den Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern gemeinsam entwickelt haben.

„Was du nicht willst, das man dir tu‘, das füg‘ auch keinem anderen zu.“

1. Unterricht

Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf einen ungestörten Unterricht.

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat ein Recht auf einen ungestörten Unterricht.

- Schülerinnen und Schüler erscheinen ebenso pünktlich zum Unterricht wie Lehrerinnen und Lehrer.
- Jede Unterrichtseinheit beginnt mit der Begrüßung. Wir begrüßen einander im Stehen, um zur Ruhe zu kommen und die nötige Aufmerksamkeit für den Unterrichtsbeginn zu haben. Nur die erforderlichen Unterrichtsmaterialien liegen auf dem Tisch.
- Der Unterricht wird von der Lehrkraft beendet und endet mit dem Verlassen des Raumes.

1.1 Regeln im Unterrichtsraum

- In der Unterrichtszeit tragen wir alle die Verantwortung für eine gute Lernatmosphäre.
- Eigene Wortbeiträge äußern wir so, dass wir die erarbeiteten Gesprächsregeln beachten.
- Im Unterricht wird nicht gegessen. Das Trinken von Wasser kann von der Lehrerin oder dem Lehrer erlaubt werden.
- Wer den Unterricht stört, obwohl er an die Schulregeln erinnert wurde, kann zur Reflexion seines Verhaltens in den Trainingsraum geschickt werden. Das genaue Vorgehen regelt die Trainingsraumordnung.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können in diesem Fall vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Am Ende jeder Unterrichtseinheit gilt:

- Wir Schülerinnen und Schüler räumen unseren Arbeitsplatz bzw. Unterrichtsraum auf. Arbeitsmaterialien, die nicht mehr benötigt werden, gehören in die Fächer oder Taschen, so dass in der nächsten Stunde sofort weitergearbeitet werden kann. Der Ordnungsdienst reinigt die Tafel und kehrt zwischendurch – spätestens aber am Ende des Tages – den Unterrichtsraum.
- Wir Lehrerinnen und Lehrer sorgen für einen aufgeräumten Arbeitsplatz, fahren den Sonnenschutz hoch, schließen die Fenster, schalten das Licht aus und schließen vor den Pausen und am Ende des Unterrichtstages den Unterrichtsraum ab.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können sich auch in den Pausen und während der Freistunden in ihren Räumen aufhalten. Diese Räume bleiben grundsätzlich unverschlossen, solange die Schülerinnen und Schüler ihrer Verpflichtung nachkommen, eigenverantwortlich für Ordnung und Sauberkeit in ihren Bereichen zu sorgen.
- In den Fachräumen sowie in der Bibliothek gibt es besondere Regelungen. Sie hängen in diesen Räumen aus und werden von den Fachlehrerinnen und -lehrern erklärt.

1.2 Handys und andere elektronische Geräte

- Geräte der modernen Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik – z.B. Handy, Smartphone oder MP3-Player – bleiben während der Unterrichtszeit und auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet, es sei denn die Lehrerin oder der Lehrer genehmigt die Nutzung des Handys oder des privaten Laptops bzw. Tablets zu unterrichtlichen Zwecken. In dringenden Fällen kann die Lehrerin oder der Lehrer auch die Nutzung eines Handys erlauben. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen in ihren Freistunden einen privaten Laptop oder ein Smartphone in den zugewiesenen Räumen benutzen, wenn die Nutzung ausschließlich unterrichtlichen Zwecken dient. Das Mitbringen eigener Geräte erfolgt in jedem Fall freiwillig und auf eigene Verantwortung. In Klassenarbeiten und Klausuren gilt die unerlaubte Benutzung sofort als Täuschungsversuch.
- Bei Zuwiderhandlung werden die Geräte von der Lehrerin oder dem Lehrer einbehalten. Eine Rückgabe erfolgt spätestens nach Unterrichtsschluss der Schülerin oder des Schülers im Büro der Schulleitung. Sollte jemand sein Gerät nicht herausgeben, wird diese Schülerin oder dieser Schüler von der Schulleitung für den Rest des Tages vom Unterricht ausgeschlossen und muss mit weiteren Ordnungsmaßnahmen rechnen.
- Das Fotografieren oder Filmen auf dem Schulgelände ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet. Unerlaubtes Fotografieren oder Filmen sowie die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Fotos oder Videos hat Ordnungsmaßnahmen als Folge.

2. Verfahren bei Krankheit und Beurlaubung

2.1 Krankmeldung in der Sekundarstufe I

- Bei Krankheit entschuldigen Erziehungsberechtigte umgehend ihr Kind vor dem Unterricht im Sekretariat. Die Krankmeldung kann telefonisch, durch E-Mail oder über das Fax erfolgen. Das Sekretariat trägt die Meldung in die Tagesliste ein, so dass jeder Lehrer oder jede Lehrerin sofort erfährt, welche Schülerinnen oder Schüler krankheitsbedingt fehlen. Fehlt jemand ohne Krankmeldung, werden die Eltern durch die Klassenleitung informiert. Spätestens am dritten Tag der Abwesenheit muss eine schriftliche Entschuldigung eingereicht werden.
- Wenn Schülerinnen und Schüler im Krankheitsfall aus dem Unterricht nach Hause entlassen werden müssen, holen sie sich einen Abmeldezettel im Sekretariat und lassen diesen von den Klassenlehrerinnen, Klassenlehrern oder der Abteilungsleitung unterschreiben. Das Sekretariat trägt die Entlassung in die Tagesliste ein und benachrichtigt die Eltern.

2.2 Krankmeldung in der Sekundarstufe II

- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bzw. deren Erziehungsberechtigte senden eine schriftliche Krankmeldung – bitte unter Angabe von Namen, Klasse bzw. Jahrgang und Beratungslehrerin bzw. -lehrer – per Email vor Beginn des Unterrichtstages an folgende Mailadresse:

krankmeldung-sek2@gesamtschule-bergheim.de

- Kann eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe II krankheitsbedingt eine Klausur nicht mitschreiben, so legt sie oder er eine ärztliche Bescheinigung vor und stellt im Oberstufenberatungsbüro einen Nachschreibeanspruch. Dieser muss spätestens am dritten Tag der Rückkehr in den Unterricht vorliegen.
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können ausschließlich von den Beratungslehrerinnen oder -lehrern oder der Abteilungsleitung III entlassen werden.

2.3 Beurlaubungen

- Beurlaubungen aus wichtigen Gründen müssen von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen oder Schülern schriftlich beantragt werden. Eintägige Beurlaubungen müssen **eine Woche vorher** beantragt werden. Mehrtägige Beurlaubungen müssen **14 Tage vorher** beantragt werden. Der Antrag zur Genehmigung muss den Weg über Klassenleitung bzw. Beratungslehrerin oder -lehrer der Oberstufe, Abteilungsleitung und Schulleiterin oder Schulleiter (in dieser Reihenfolge) einhalten.

3. Verhalten in den 5-Minuten-Pausen

- Die 5-Minuten-Pausen dienen der Erholung und Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in den Klassenräumen oder gehen ruhig zu den entsprechenden Fach- und Kursräumen. Die Lehrerinnen und Lehrer wechseln in ihren nächsten Raum.

4. Freizeit- und Aufenthaltsbereiche

- In den großen Pausen bleiben die Unterrichtsräume der Sekundarstufe I geschlossen. Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler als Ausgleich zur eher sitzenden Haltung im Unterricht die Pausen dazu nutzen sich zu bewegen. In den Vormittagspausen stehen im Gebäude als **ruhige Freizeitbereiche** die Bibliothek, der Bereich vor dem Wintergarten, das Foyer vor der Mensa und die Pausenhalle zur Verfügung. Hinzu kommen in der Mittagspause der Wintergarten für die Jahrgänge 5 bis 7, das Schülercafé für die Jahrgänge 8 bis 10, der Bereich über der Mensa und die St.-Georgs-Halle für die Jahrgänge EF bis Q2, die Spieleausgabe auf dem Innenhof für die Jahrgänge 5 bis 7 und der Spielraum. Für sportlich aktive Schülerinnen und Schüler stehen Angebote auf dem Schulhof, dem Sportplatz und in den Sporthallen zur Verfügung.
- Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ist die Mensa nur in den großen Pausen und der Mittagspause für den Verkauf geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen die Mensa auch in ihren Freistunden nutzen.
- Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen während des Unterrichtstages die Freizeitbereiche – St.-Georgs-Halle, Wintergarten, Foyer über der Mensa und Mensa – als Aufenthaltsbereich nutzen, solange sie sich angemessen verhalten und für die Einhaltung von Ruhe und Sauberkeit in diesen Bereichen sorgen. Wenn eine Aufsicht anwesend ist, dürfen sie außerdem die Bibliothek ohne Begleitung einer Lehrerin oder eines Lehrers zum Arbeiten oder zur Internetrecherche aufsuchen.
- Wer sich nicht regelgerecht verhält, kann von den Aufsichten aus dem jeweiligen Gebäudebereich verwiesen werden.

5. Verhalten auf dem Schulgelände

5.1 Verhalten auf dem Schulhof und im Schulgebäude

- Der Schulhof ist nach den Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler in eine Ruhezone am Steingarten und in Aktivzonen wie Fußballfeld, Basketballfeld oder Tischtennisplatten eingeteilt worden, in denen auf den ausgewiesenen Flächen mit entsprechenden Materialien gespielt werden kann (Spieleausgabe, Softbälle usw.).
- Die Anpflanzungen in den Beeten dienen zur Verbesserung der Schulhofatmosphäre und sollen dementsprechend pfleglich behandelt werden.
- Während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist das unerlaubte Verlassen des Schulgeländes für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–10 verboten.
- Das Befahren des Schulhofes und des Schulgebäudes mit Rollern, Skateboards und Rädern ist grundsätzlich verboten.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Volljährige Schülerinnen und Schüler der Oberstufe akzeptieren den zugewiesenen Bereich außerhalb des Schulgeländes als Raucherzone und halten diesen sauber.
- Wir kauen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände keine Kaugummis.
- Aus Rücksicht auf andere und zur Vermeidung von Unfällen bewegen wir uns im Gebäude, insbesondere in den Fluren, langsam und ruhig.
- Wir halten die Toiletten sauber und nutzen sie nicht als Aufenthaltsräume.
- Besucherinnen und Besucher sind uns willkommen, wenn sie sich im Sekretariat angemeldet haben. Sie können sich mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten. Die Teilnahme am Unterricht ist Gästen nur nach Absprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer möglich.

5.2 Verhalten im Verwaltungstrakt

- Zur Wahrung der Arbeitsatmosphäre der Lehrerinnen und Lehrer wie auch aus Datenschutzgründen betreten Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte die Lehrerzimmer und die Lehrerküche nicht.
- Der Verwaltungsflur vor dem Lehrerzimmer ist kein Warteraum. Schülerinnen und Schüler betreten ihn nur aus wichtigen Gründen, etwa für Erledigungen im Sekretariat oder Fragen an die Schulleitung.
- Die Schülerinnen und Schüler respektieren die Pausenzeiten der Lehrerinnen und Lehrer genauso wie die Lehrerinnen und Lehrer die Pausenzeiten der Schülerinnen und Schüler respektieren.

6. Mensa

- In der Mensa sollen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in Ruhe essen und trinken können.
- Bei der Essensausgabe drängeln wir nicht und achten außerdem auf diejenigen, die mit ihrem Tablett unterwegs sind.
- Nach dem Essen verlassen wir unseren Platz sauber und räumen unser Tablett gemäß den Regeln der Mensa weg.
- Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in der Mensa verzehrt werden. Wir empfehlen hierbei Mehrwegverpackungen und Trinkflaschen. Als Getränk wird Wasser empfohlen. Getränkedosen sowie Cola, Soft- und Energygetränke sind im gesamten Schulgebäude und auf dem Außengelände nicht gestattet.
- Schülerinnen und Schülern ist es nicht erlaubt, Imbisswaren oder Kioskartikel zum Verzehr auf das Schulgelände mitzubringen.
- Die Mensa dient in erster Linie zum Verzehr von Speisen. Sie kann als Aufenthaltsbereich genutzt werden, wenn dadurch keine Schülerinnen und Schüler beim Essen oder beim Ordnungsdienst behindert werden.
- Wer sich nicht regelgerecht verhält, kann aus der Mensa verwiesen werden.

7. Schulweg

- Schülerinnen und Schüler sollen sich auf dem Schulweg so verhalten, dass weder Mitschülerinnen noch Mitschüler noch andere Personen gefährdet oder belästigt werden. Dies gilt auch für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle tragen so dazu bei, dass das gute Ansehen unserer Schule in der Öffentlichkeit erhalten bleibt.

8. Kleidung

- Unsere Schule ist ein öffentlicher Raum. Grundsätzlich haben wir alle – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiter der Schule – das Recht, frei über die Wahl unserer Kleidung zu entscheiden. Wir alle achten darauf, den gegenseitigen Respekt auch durch unsere Kleidung auszudrücken.
- Daher vermeiden wir:
 - sichtbare Unterwäsche
 - verschmutzte Kleidung
 - Hot Pants, knappe Miniröcke und Oberteile
 - Die Kleidung soll aus hygienischen Gründen so lang sein, dass beim Sitzen keine nackte Haut auf der Stuhlfläche aufliegt.
 - gefährliche Kleidung (z.B. mit spitzen oder scharfen Gegenständen)
 - unangemessene und beleidigende Schriftzüge auf der Kleidung
- Nach dem Sportunterricht wird die Kleidung aus hygienischen Gründen gewechselt.
- Im Unterricht sind Kopfbedeckungen jeglicher Art nicht gewünscht.

9. Konfliktregelung

- Ein geordnetes Zusammenleben bedingt, dass alle Beteiligten sich gegenseitig achten und die Persönlichkeitsrechte des jeweils anderen in allen Bereichen respektieren und schützen.
- Beleidigungen, Diskriminierungen und Mobbing in jeglicher Form dulden wir ebenso wenig wie Gedankengut, das gegen das Grundgesetz verstößt.
- Tätliche Übergriffe werden an unserer Schule nicht geduldet.
- Das Mitbringen von Waffen sowie das Mitführen, der Konsum und der Verkauf von Alkohol und illegalen Drogen sind nicht erlaubt.
- Im Streitfall oder bei persönlichen Problemen können sich Schülerinnen und Schüler an folgende Ansprechpartner wenden, die bei einer Lösung unterstützend mitwirken:
 - die ausgebildeten Streitschlichterinnen und Streitschlichter
 - die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer
 - die SV-Vertrauenslehrerinnen und SV-Vertrauenslehrer
 - die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer
 - die Schulseelsorgerin und der Schulseelsorger
 - die Schulsozialarbeiterin und der Schulsozialarbeiter
 - alle Mitglieder der Schulleitung

Die aktuellen Ansprechpartnerinnen und –partner stehen auf der Homepage der Gesamtschule und im Aushang im Verwaltungsflur.

10. Eigentum

- Jeder in unserer Schule hat ein Recht darauf, dass sein Eigentum respektiert wird. Diebstahl und mutwillige Beschädigung von Schuleigentum oder dem Eigentum anderer wird geahndet. Alle Schülerinnen und Schüler übernehmen die Verantwortung für ihr Eigentum und die von der Schule entliehenen Unterrichtsmaterialien, indem sie nicht benötigte Materialien in das persönliche Schließfach einschließen oder mitnehmen, so dass keine Gegenstände oder Geld offen herumliegen.

11. Schlussbemerkung

Wer gegen die Regeln unserer Schulordnung verstößt, muss mit pädagogischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach SchulG § 52 rechnen.

Für nicht speziell in dieser Schulordnung genannte Punkte gilt immer auch das Schulgesetz des Landes NRW.

Bergheim,

im

Juli

2017

